

24.5.2023

A9-0184/395

Änderungsantrag 395
Jorge Buxadé Villalba
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Lara Wolters
Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

A9-0184/2023

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung⁸³, die 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen wurden, umfassen die Förderung eines dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums. Die Union hat sich selbst das Ziel gesetzt, die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung umsetzen. Der Privatsektor trägt zu diesen Zielen bei. **entfällt**

⁸³ <https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

Or. es

24.5.2023

A9-0184/396

Änderungsantrag 396
Jorge Buxadé Villalba
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A9-0184/2023

Lara Wolters

Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) Bei der Auswahl der Sektoren mit hohem Schadenspotenzial für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die bestehenden branchenspezifischen OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht als Grundlage herangezogen werden, um den vorrangigen Bereichen des internationalen Handelns zur Bewältigung von Problemen im Bereich der Menschenrechte und der Umweltfragen Rechnung zu tragen. **Die folgenden Sektoren sind für die Zwecke dieser Richtlinie als Sektoren mit hohem Schadenspotenzial zu betrachten: Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen; Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken;** Gewinnung mineralischer Ressourcen unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen

(22) Bei der Auswahl der Sektoren mit hohem Schadenspotenzial für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die bestehenden branchenspezifischen OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht als Grundlage herangezogen werden, um den vorrangigen Bereichen des internationalen Handelns zur Bewältigung von Problemen im Bereich der Menschenrechte und der Umweltfragen Rechnung zu tragen. Der Finanzsektor sollte aufgrund seiner Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Wertschöpfungskette und den angebotenen Dienstleistungen, nicht als eine Branche mit hohem Schadenspotenzial gemäß dieser Richtlinie betrachtet werden, auch wenn branchenspezifische OECD-Leitfäden für ihn gelten. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen in dieser Branche in breiterem Umfang erfasst werden, indem auch sehr große Unternehmen, die beaufsichtigte Finanzunternehmen sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, selbst wenn sie keine Rechtsform mit beschränkter Haftung haben.

AM\1279482DE.docx

PE748.687v01-00

Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte). Der Finanzsektor sollte aufgrund seiner Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Wertschöpfungskette und den angebotenen Dienstleistungen, nicht als eine Branche mit hohem Schadenspotenzial gemäß dieser Richtlinie betrachtet werden, auch wenn branchenspezifische OECD-Leitfäden für ihn gelten. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen in dieser Branche in breiterem Umfang erfasst werden, indem auch sehr große Unternehmen, die beaufsichtigte Finanzunternehmen sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, selbst wenn sie keine Rechtsform mit beschränkter Haftung haben.

Or. es

24.5.2023

A9-0184/397

Änderungsantrag 397
Jorge Buxadé Villalba
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Lara Wolters
Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

A9-0184/2023

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Richtlinie gilt für Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

Geänderter Text

(1) Diese Richtlinie gilt für Unternehmen, die **bei ihrer Tätigkeit außerhalb der EU** nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden, und **die** eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

Or. es

24.5.2023

A9-0184/398

Änderungsantrag 398
Jorge Buxadé Villalba
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Lara Wolters
Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

A9-0184/2023

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die vorliegende Richtlinie gilt auch für Vereinigungen, Stiftungen, Organisationen ohne Erwerbszweck und nichtstaatliche Organisationen, die Beihilfen, Zuweisungen oder Zuschüsse aus EU-Fonds oder staatlichen, regionalen oder kommunalen Fonds gleich welcher Art erhalten, ungeachtet der Höhe der entsprechenden Mittel, der Zahl der Beschäftigten oder des Finanzergebnisses.

Or. es

24.5.2023

A9-0184/399

Änderungsantrag 399
Jorge Buxadé Villalba
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Lara Wolters
Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

A9-0184/2023

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalenten berechnet.
Leiharbeitnehmer werden bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten so behandelt, als ob sie im Bezugszeitraum direkt vom Unternehmen eingestellte Mitarbeiter wären.

Geänderter Text

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalenten berechnet, ***mit Ausnahme der Unternehmen des Primärsektors (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei einschließlich Aquakultur, Lebensmittelerzeugung und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken) oder des Tertiärsektors (Hotel- und Gaststättengewerbe und Tourismus).***

Or. es

24.5.2023

A9-0184/400

Änderungsantrag 400
Jorge Buxadé Villalba
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A9-0184/2023

Lara Wolters

Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) „Wertschöpfungskette“ Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung **und der Verwendung und Entsorgung des Produkts** sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen **vor- und nachgelagerter etablierter** Geschäftsbeziehungen des Unternehmens. In Bezug auf Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv umfasst die „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser spezifischen Dienstleistungen nur die Tätigkeiten der Kunden, die solche Darlehen, Kredite und andere Finanzdienstleistungen erhalten, sowie anderer Unternehmen derselben Gruppe, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind. Die Wertschöpfungskette solcher beaufsichtigten Finanzunternehmen umfasst nicht KMU, die Darlehen, Kredite, Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen von solchen Unternehmen erhalten;

g) „Wertschöpfungskette“ Tätigkeiten **im Sinne dieser Richtlinie** im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen **vorgelagerter** Geschäftsbeziehungen des Unternehmens. In Bezug auf Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv umfasst die „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser spezifischen Dienstleistungen nur die Tätigkeiten der Kunden, die solche Darlehen, Kredite und andere Finanzdienstleistungen erhalten, sowie anderer Unternehmen derselben Gruppe, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind. Die Wertschöpfungskette solcher beaufsichtigten Finanzunternehmen umfasst nicht KMU, die Darlehen, Kredite, Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen von solchen Unternehmen erhalten;

Or. es

AM\1279482DE.docx

PE748.687v01-00

24.5.2023

A9-0184/401

Änderungsantrag 401
Jorge Buxadé Villalba
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Lara Wolters
Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit
(COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))

A9-0184/2023

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

n) „Interessenträger“ die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten ihrer Tochterunternehmen ***sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;***

n) „Interessenträger“ die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten ihrer Tochterunternehmen ***und anderer Organisationen, die Interessen vertreten, die für den Gegenstand dieser Richtlinie von Bedeutung sind;***

Or. es